

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 54=74 (1908)

**Heft:** 1

**Artikel:** Offizierspflicht

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98583>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 1.

Basel, 4. Januar.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Offizierspflicht. — Schiessfertigkeit der Cadres und Erfüllung der Schiesspflicht. — Garnisonswechsel der k. k. österreichisch-ungarischen Truppen 1908 etc. — Reorganisation der Veteranenschaft. — Truppenversuche mit Uebernachten im Schnee. — Eidgenossenschaft: Kriegsmaterialverwaltung. Bundesrat: Uebertritt der Offiziere in Landwehr und Landsturm. Ernennungen. Versetzungen. Beförderungen. — Ausland: Niederlande: Friedensstand des Heeres. Milizgesetz. — Bulgarien: Militärzeitschriften. — Japan: Neuorganisation der Armee.

## Offizierspflicht.

Das Jahr, das wir jetzt beginnen, kann der Anfang werden einer Periode kraftvollen Gedeihens der Eidgenossenschaft — und des Schweizervolkes.

Wenn in unsrer Zeit, wo alles so erfolgreich nur nach Vermehrung des materiellen Wohlergehens drängt, ein kleines Volk, das im Frieden lebt und nur den Frieden kennt, sich aus eigenem Entschluss vermehrte Opfer des Bürgers und des Staates für sein Wehrwesen auferlegt, so sind die Grundbedingungen für die Gesundheit des Staates und des Volkes vorhanden\*); es handelt sich nur darum, dass die dazu Berufenen vorsorgen, dass die gesunde Kraft nicht überwuchert und schliesslich erstickt wird durch das, was das Uebermass mütterlicher Vorsorge des Staates im Bürger grosszieht.

Wie unser neues Wehrgesetz jetzt in Kraft gesetzt und wie mit seinem Ausbau begonnen wird, ist von entscheidender Bedeutung. Zuerst natürlich für das Wehrwesen, aber dann auch in gleich hohem Masse für die Gestaltung aller staatlichen Dinge. Geschieht dies ohne Scheu vor möglicher schlechter Laune des Souveräns, ohne Scheu Götzen und Irrlehren zu verletzen, die durch tönende Schlagworte und hohle Phrase geheiligt, dann bleibt man auch mit der Gestaltung des übrigen staatlichen Lebens auf der richtigen Bahn, das Volk bleibt kräftig und gesund. Unter diesem Gesichtswinkel müssen

\*) Wir wissen nicht, ob es wahr ist, aber erwähnen wollen wir doch, dass uns erzählt wurde, der deutsche Kaiser habe nach unsrer Volksabstimmung vom 3. November zu seinem Kriegsminister gesagt: Machen Sie das nach!

auch jene die Verwirklichung des neuen Wehrgesetzes ansehen, denen das Wehrwesen immerhin unsympathisch und die kein grosses Unglück für unser kleines und neutrales Land darin erblicken, wenn unser Heer nichts weiter ist, als ein staatliches Schaustück, das den angesehenen Männern dekorative militärische Titel liefert.

So muss jeder denkende Bürger unsrer Demokratie das durch den Volksentscheid vom 3. November angenommene Gesetz ansehen und die Pflicht empfinden, das Seine zu tun, damit es herbeiführt, was man von ihm erwartet.

Aktive Beihilfe braucht man nicht zu leisten, es genügt, wenn man nur Wohlwollen und Geduld hat, es genügt am Ende auch schon, wenn man nur nicht denen, die die Arbeit machen, Bengel zwischen die Beine wirft.

Aber auch diejenigen, denen die schwere Pflicht obliegt, mit dem wenigen Mehr und Besser die Unvollkommenheiten unsres Wehrwesens auszumerzen, müssen sich klar sein über die grosse Bedeutung des Erfolgs oder Misserfolgs ihrer Arbeit für die Allgemeinheit.

Darüber darf man ruhig sein. Unsre Behörden wissen ganz genau, welches die Schwächen und Unvollkommenheiten unsres bisherigen Wehrwesens; sie kennen auch jene Ursachen, die durch das, was das neue Gesetz bietet, nicht überwunden werden können. Viele beruhen auf nicht mehr in unsre Zeit passenden Gewohnheiten vergangener Tage, andre auf Schlagworten und Theorien, die nüchterner Zweckmässigkeit feindlich sind, und andre haben sich im Laufe der Zeit bequem eingelebt.

Mit Vertrauen, dass der neue Kurs von allem dem gesäubert wird, dürfen wir Milizoffiziere an das herangehen, was uns obliegt und was wir erfüllen müssen, damit das neue Gesetz herbei-

führt, was man versprochen: Kriegsgenügen unsres Wehrwesens.

Die frühere ungenügende Ausbildung war nur ein Teil der Ursache, warum es unsrem Wehrwesen an der Hauptsache fehlte, an dem echten Vertrauen in sich selbst, in seine Vorgesetzten und Untergebenen, in die Festigkeit des militärischen Gefüges, dem man angehört; das ist der Kitt, der in allen Lagen zusammenhält und zähes Ausharren und Nichtnachlassen im Kriege sicherstellt. Solches Vertrauen zu erschaffen, hat man früher nicht als oberste Aufgabe des Betriebs des Wehrwesens angesehen und daher die dafür dienenden Mittel nicht richtig eingeschätzt!

Das oberste Mittel ist Erschaffung wirklicher Vorgesetzten-Autorität. Je schwieriger dies (scheinbar) durch die Verhältnisse gemacht ist, desto mehr muss dies das oberste Ziel sein. Warum es unter den frühern Verhältnissen nicht recht erstrebt und nicht genügend erreicht werden konnte, braucht nicht näher erörtert zu werden. Das neue Gesetz gewährt die Möglichkeit dazu, es macht den Truppenführer in Leitung und Betrieb der Uebungen seiner Truppen selbstständig und verantwortlich und gewährt ihm den weitem Einfluss auf Erschaffung und Erhaltung der Kriegstüchtigkeit, der seiner Stellung gebührt.

Viel guter Wille und Entgegenkommen der eidgenössischen und der kantonalen Verwaltungsorgane, die das alles bis dahin besorgten oder den Truppenführer dabei bevormundeten, ist notwendig, damit die Sache in die richtigen Bahnen gleitet; denn die bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes sind nicht von radikaler Schärfe. Aber die Hauptsache ist doch, dass der Truppenführer, dankbar dafür, dass er jetzt ausüben kann, was ihm zukommt, sich seiner Pflicht mit Ernst annimmt und den Beweis leisten will, dass er ihr gewachsen ist.

Jeder Offizier muss wissen, dass ihm das neue Gesetz vermehrte Pflichten bringt, aber mit diesen auch die Bedeutung seiner Stellung. Nie kann das neue Gesetz herbeiführen, was es will, wenn der Offizier nicht vom ersten Tage an danach handelt.

Wenn der Offizier sich jetzt nicht die ihm zukommende Autorität erwerben kann, so liegt das nicht mehr an den Verhältnissen, sondern an ihm persönlich, denn auch in den Schulen wird jetzt gänzlich jener Betrieb der Ausbildung verschwinden, der es dem jungen Offizier so schwer machte, sich das Wesen zu erwerben, das Autorität sicherstellt.

Es ist ein erhebendes Bewusstsein für den Offizier der Miliz, dass in seinem Wehrverhältnis die Bedeutung der Persönlichkeit des

Vorgesetzten für Erschaffung und Erhaltung der Disziplin und Vorgesetzten-Autorität von viel grösserer Bedeutung ist als in einem stehenden Heere.

Von denjenigen Offizieren wollen wir nicht sprechen, denen es gleichgültig ist, ob sie Autorität haben oder nicht, das ist eine Sorte, die bald verschwinden wird, sie hat jetzt schon begonnen auszusterben. Aber den andern, die ihre Stelle ausfüllen wollen, muss auch von unsrer Seite gesagt werden, dass sie das nicht immer richtig anpacken und dass die bezüglichlichen Beschuldigungen in den eidgenössischen Räten durchaus nicht ganz ohne Grund sind. Wenn nun auch gerne zugestanden werden soll, dass der Fehler nicht an ihnen persönlich liegt, sondern in der Hauptsache an ungenügender Erziehung zum Vorgesetzten, an Unkenntnis, wie man als Vorgesetzter soldatische Pflichtauffassung fordern und mit Autorität auftreten kann, ohne sich „taktlos“ zu benehmen, so muss doch gesagt werden, dass diese Entschuldigung jetzt nicht mehr angenommen werden darf. Jeder Offizier muss wissen, was solche Klagen jetzt für Folgen haben. Im jetzigen Zeitpunkt, wo das neue Gesetz kraftvoll ins Leben treten soll und wo die Reaktion immer lauert auf die Gelegenheit, es zu hintertreiben, da hat auch der unbedeutendste derartige Vorfall die allerschlimmsten Folgen.

Das müssen unsre Offiziere wissen und sich deswegen aus eigener Kraft das Wesen, das Auftreten und Benehmen geben, das die Untergebenen nicht verletzt und doch zu soldatischer Pflichtauffassung und Pflichterfüllung willig macht.

Mit diesem festen Entschluss beginnen wir die neue Aera.

---

### Schiessfertigkeit der Cadres und Erfüllung der Schiesspflicht.

In dieser Wochenschrift wurde seinerzeit ausführlich über unsre Schiessausbildung und bezüglichliche Grundsätze geschrieben, wobei namentlich zum Ausdruck gelangte, wie wenig soldatisch-erzieherisch die Schiessausbildung der Infanterie angelegt und durchgeführt wird.

Es sei nun heute gestattet, auf die ausserdienstliche Schiessstätigkeit zurückzukommen, weil durch die Neugestaltung des militärischen Unterrichts die Weiterbildung der Schiessfertigkeit des Mannes gänzlich in den Schiessvereinen zu geschehen hat. Diese grundsätzliche Aenderung bietet nun auch den günstigen Anlass, auf die herrschende Anschauung über den Schiessbetrieb einzuwirken, um die gesetzlich vorgeschriebene ausserdienstliche Fortbildung für die soldatische Erziehung des einzelnen nutzbringend zu gestalten.